

# Satzung der Gemeinde Niederau über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2017

## -Lesefassung-

### Inhaltsübersicht

I.	Allgemeine Vorschriften.....	1
§ 1	<i>Geltungsbereich</i> .....	1
§ 2	<i>Begriffsbestimmungen</i> .....	1
§ 3	<i>Erlaubnispflichtige Sondernutzungen</i> .....	2
§ 4	<i>Erlaubnis Antrag</i> .....	2
§ 5	<i>Erlaubniserteilung</i> .....	2
§ 6	<i>Erlaubnisversagung</i> .....	3
§ 7	<i>Pflichten des Sondernutzers</i> .....	3
§ 8	<i>Haftung, Ersatzanspruch</i> .....	4
§ 9	<i>Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen</i> .....	4
II.	Gebühren.....	5
§ 10	<i>Erhebung von Gebühren und Kostenersatz</i> .....	5
§ 11	<i>Gebührensschuldner</i> .....	6
§ 12	<i>Gebührenbemessung</i> .....	6
§ 13	<i>Entstehung und Fälligkeit der Gebühren</i> .....	6
§ 14	<i>Gebührenerstattungen</i> .....	6
III.	Schlussbestimmungen.....	7
§ 15	<i>Ordnungswidrigkeiten</i> .....	7
§ 16	<i>Übergangsbestimmungen</i> .....	7
§ 17	<i>Sonstige Bestimmungen und In-Kraft-Treten</i> .....	8
	Anlage 1: Gebührenverzeichnis.....	8

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Sondernutzung für die öffentlichen Gemeinde- und Kreisstraßen, einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen (nachfolgend „öffentliche Straßen“ genannt). Sie trifft zudem Regelungen zur Gebührenerhebung der ausgeübten Sondernutzung.
- (2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der öffentlichen Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, soweit die Nutzung den Gemeingebrauch nicht Beeinträchtigt, wobei eine Beeinträchtigung von nur kurzer Dauer für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt. Das Recht Konzessionsverträge in Einzelfällen abzuschließen bleibt unberührt.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.
- (2) Der Gebrauch der öffentlichen Straße ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.
- (3) Eine Sondernutzung kann insbesondere gegeben sein bei:
  - a. Eingriffen in den Straßenkörper,
  - b. Benutzung des Luftraumes über dem Straßenkörper, hineinragende Teile baulicher Anlagen wie insbesondere Sonnenschutzdächer, Markisen, Vordächer,
  - c. Nutzung der öffentlichen Straße nicht zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken ( z.B. Veranstaltungen, Aufführungen, „rollende“ Läden sowie Bauchläden,
  - d. Der Ausübung von Straßenkunst in ausgeprägter Form ( z.B. Straßenmusik mit Verstärkeranlagen),
  - e. Dem Aufstellen oder Lagern von Gegenständen auf öffentlichen Straßen (z.B. Informationsstände, Plakate, Plakatständer, Tische, Bänke, Buden, Baustelleneinrichtungen, Gerüste, Lagerung von Materialien, Aufstellen von Fahrradständern.
- (4) Erlaubnisnehmer einer Sondernutzung ist derjenige, dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde.
- (5) Sondernutzer sind
  - Erlaubnisnehmer,
  - derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder
  - derjenige, in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

### **§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

- (1) Sondernutzungen bedürfen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde. Dies gilt auch für Erweiterungen oder Änderungen einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung.
- (2) Wird eine öffentliche Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.

### **§ 4 Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag voraus. Dieser ist spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Für Änderungen oder Erweiterungen einer bereits erlaubten Sondernutzung gilt Satz 1 entsprechend, mit der Maßgabe, dass der Antrag spätestens fünf Tage vor der geplanten Änderung zu stellen ist.
- (2) Der Antrag muss Folgendes enthalten:
  - a. Name, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit und Unterschrift des Antragstellers,
  - b. Angaben über Art, örtliche Begrenzung, Dauer der Sondernutzung,
  - c. Lagepläne, Zeichnungen, Verkehrszeichenpläne, Erläuterungen
  - d. Soweit gefordert Zustimmungen der Straßenbaubehörde bei Aufgrabungen und flächenhafter Inanspruchnahme von Straßen für die Realisierung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sowie sonstiger Arbeiten im Straßenraum.
- (3) Auf Anforderung der Gemeinde sind ergänzende Angaben zu machen.

### **§ 5 Erlaubniserteilung**

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Zeit oder Widerruf erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährten Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften nicht berührt.
- (4) Die Übertragung der Erlaubnis auf Dritte ist unzulässig.
- (5) Die erteilte Erlaubnis ist während der Ausübung der Sondernutzung vor Ort bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis geht die Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde für die im Zusammenhang mit der Sondernutzung in Anspruch genommene öffentliche Straße einschließlich der aufgestellten Anlagen und Einrichtungen auf den Erlaubnisnehmer über.

## **§ 6 Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
  - a. wenn durch die Sondernutzung oder Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Nebenbestimmungen nicht ausgeschlossen werden kann,
  - b. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der öffentlichen Sicherheit, Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes der öffentlichen Straße, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies gilt insbesondere, wenn
  - a. Der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
  - b. Die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann
  - c. Die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und / oder deren Folgen beschädigt oder behindert werden kann,
  - d. Zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Sondernutzungserlaubnis beantragt hat,
  - a. den Verwaltungskostenvorschuss nicht zum Fälligkeitstermin, der aus dem Gebührenbescheid hervorgeht, eingezahlt hat oder den Nachweis über die erfolgte Zahlung des Verwaltungskostenvorschusses innerhalb von einer Woche nach Aufforderung nicht beibringt,
  - b. für zurückliegende Sondernutzungen fällige Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt hat.

## **§ 7 Pflichten des Sondernutzers**

- (1) Der Sondernutzer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an Straßen bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Sondernutzer hat den Ungehinderten Zugang zu Anliegergrundstücken und zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Straßenabläufe, Entwässerungsrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt.
- (3) Endet die Sondernutzung, hat der Sondernutzer die Sondernutzung einzustellen. Alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände sind unverzüglich zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.
- (4) Abfälle und Werkstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die beanspruchten Flächen sind zu reinigen.

- (5) Das vorzeitige Ende einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung ist der Gemeinde innerhalb einer Woche anzuzeigen.

## **§ 8 Haftung, Ersatzanspruch**

Für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten aus der Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

## **§ 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen**

- (1) Wenn nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßennutzung (§ 29 StVO) oder eine sonstige Ausnahmegenehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde erforderlich ist, so bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.
- (2) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen weiterhin:
- a. Baurechtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Auskragungen, Fensterbänke, Balkone, Erker, Kellerlichtschächte und sonstige Schächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer u. Ä., soweit sie nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen und eine lichte Höhe von 2,50 m zur Gehwegoberkante nicht unterschreiten.
  - b. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Mindestabstand von 0,75 m zum Fahrbahnrand haben.
  - c. Hinweisschilder und Hinweiszeichen, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 20 cm in den Gehweg hineinragen.
  - d. Informationsstände zur Verbreitung von politischem, caritativem oder religiösem Gedankengut und sonstigen Meinungsäußerungen dieser Art (Aufstellen von Plakaten, Verteilung von Informationsmaterial u. a.). Unberührt bleibt die Genehmigungspflicht nach der StVO.
  - e. Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären u. Ä. aus Anlass von öffentlichen Versammlungen und Aufzügen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird. Unberührt hiervon bleibt die Anmeldepflicht nach dem Versammlungsgesetz und Genehmigungspflicht nach der StVO.
  - f. Anlagen der öffentlichen Versorgung, wie Schaltkästen, Laternen, Abfallbehälter, Fahrradständer ohne Werbung
  - g. Einrichtungen der öffentlichen Hand, wie Polizei- und Feuerwehrsäulen, Telefonzellen, Briefkästen, Wartehallen und Schutzdächer der öffentlichen Verkehrsmittel
  - h. Die Lagerung von Gegenständen der Ver- und Entsorgung auf Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht inklusive das Bereitstellen von Sammelgut auf den Gehwegen, das bei genehmigten Altmaterialsammelungen gesammelt wird.
  - i. Sondernutzungen für Straßenbauarbeiten, die durch die Gemeinde oder deren Auftragnehmer ausgeführt werden.

- j. Pro gewerblicher Betrieb im Abstand von höchstens einem Meter von der Gebäudefront unmittelbar vor dem Geschäft eine vorübergehende Werbeanlage oder einen Werbeaufsteller, ein Fahrradständer mit Firmenwerbung sowie Warenauslagen bis maximal 3 m<sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche.
- (3) Die vorstehenden erlaubnisfreien Nutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (4) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

## II. Gebühren

### § 10 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für Amtshandlungen der Gemeinde werden Verwaltungsgebühren und Auslagen (gemäß der §§ 4, 5 Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Niederau) erhoben. Die Verwaltungsgebühren betragen 10% der Sondernutzungsgebühren, mindestens jedoch 5,00 EUR, höchstens 50,00 EUR. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kostensatzung der Gemeinde Niederau in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Ausübung von Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird. In diesen Fällen erhöhen sich die im Gebührenverzeichnis angegebenen Gebühren um 50,00 v. H.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben bei:
- a. erlaubnisfreien Sondernutzungen gemäß § 9,
  - b. Sondernutzungen, die der Durchführung von Aufgaben der Gemeinde oder der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Durchführung ausschließlich öffentlicher Aufgaben dienen,
  - c. Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, mildtätigen, politischen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
  - d. Sondernutzungen zum Zwecke der Wahlwerbung (sechs Wochen vor und eine Woche nach dem Wahltermin),
  - e. Hinweis- und Werbeschilder, die aufgrund öffentlicher Baumaßnahmen und längerer Straßensperrungen erfolgen,
  - f. ausdrücklich vertraglicher Regelung.
- Der Sondernutzer ist verpflichtet, die zur Beurteilung der Gebührenbefreiung erforderlichen Nachweise vorzulegen. Liegt die Sondernutzung im öffentlichen Interesse, kann eine ermäßigte Gebühr festgesetzt oder von der Festsetzung abgesehen werden. Von der Festsetzung kann auch aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, abgesehen werden.

## **§ 11    *Gebührensschuldner***

- (1) Gebührenschuldner ist der Sondernutzer.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 12    *Gebührenbemessung***

- (1) Die Sondernutzungsgebühr wird nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die öffentliche Straße und den Gemeingebrauch sowie den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners bemessen. Für Sondernutzungen, die nicht in Anlage 1 enthalten sind, gelten der Satz 1 und das Gebührenverzeichnis entsprechend. Sie richten sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis vergleichbaren Sondernutzung.
- (2) Werden Gebühren in Tages- Wochen- Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet.
- (3) Wird die Gebühr nach der Fläche bemessen, so ist die in der Erlaubnis ausgewiesene Fläche maßgebend. Wird eine Fläche unerlaubt oder über die erlaubte Größe hinaus benutzt, so ist die tatsächliche benutzte Fläche maßgebend.
- (4) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 EUR (in Worten: Zehn Euro). Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach Anlage 1 Beträge, die geringer sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.

## **§ 13    *Entstehung und Fälligkeit der Gebühren***

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder
  - b. bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht
  - a. bis zum Ablauf oder Widerruf der Sondernutzungserlaubnis,
  - b. bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder
  - c. im Falle der unerlaubten Sondernutzung bis zum festgestellten Ende der Sondernutzung.

## **§ 14    *Gebührenerstattungen***

- (1) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden teilweise oder ganz erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, widerruft.

- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des genehmigten Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühr entrichtet wurde, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, besteht grundsätzlich keine Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren. Dem Gebührenschuldner kann auf Antrag der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühr erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Gründe der Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und nachzuweisen.
- (3) Einmalige bzw. Mindestgebühren, Beträge unter 10,00 EUR und Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 23 Abs. 1 FStrG und § 52 Abs. 1 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a. Entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt oder einer nach § 5 Abs. 2 erteilten Nebenbestimmung nicht nachkommt,
  - b. Entgegen § 4 Abs. 1 die Sondernutzung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis erweitert oder die Art der Benutzung ändert,
  - c. Entgegen § 5 Abs. 4 die Erlaubnis zur Ausübung der Sondernutzung Dritten überträgt,
  - d. Entgegen § 5 Abs. 5 die erteilte Erlaubnis der Sondernutzung nicht vor Ort bereithält oder auf Verlangen den zuständigen Kontrollkräften nicht vorzeigt,
  - e. Entgegen § 7 Abs. 3 nach Beendigung der Sondernutzung den ursprünglichen Zustand nicht wieder herstellt,
  - f. Entgegen § 9 Abs. 3 trotz Untersagung eine öffentliche Straße durch erlaubnisfreie Sondernutzung in Anspruch nimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 23 Abs. 2 FStrG und § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

#### **§ 16 Übergangsbestimmungen**

Bestehende Erlaubnisse über Sondernutzungen bleiben nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bis zum Zeitpunkt der Befristung gültig.



## § 17 **Sonstige Bestimmungen und In-Kraft-Treten**

(1) Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Satzung:

Anlage 1      Gebührenverzeichnis

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niederau, 28.11.2017

Sang  
Bürgermeister

### **Anlage 1: Gebührenverzeichnis**

Berechnungseinheit 24 h gilt von der dem Beginn der Maßnahme vorausgehenden vollen Stunde bis zur gleichen vollen Stunde des Folgetages

Berechnungseinheit Tag gilt für jeden angefangenen Kalendertag, jeweils von 00:00 bis 24:00 Uhr unabhängig vom tatsächlichen Beginn der Maßnahme.

Eine Woche gilt von 00:00 Uhr des Kalendertages, mit Beginn der Maßnahme, bis 24:00 Uhr des diesem Tage in der Folgeweche vorausgehenden Tages.

Monatlich gilt von 00:00 Uhr des Kalendertages mit dem Beginn der Maßnahme bis 24:00 Uhr des diesem Tage im Folgemonat vorausgehenden Tages.

Jährlich gilt von 00:00 Uhr des Kalendertages mit dem Beginn der Maßnahme bis 24:00 Uhr des diesem Tage im Folgejahr vorausgehenden Tages. Es kann abweichend das Kalenderjahr als Zeitraum vereinbart werden. Jahresgebühren sind dann anteilig zu berechnen, wobei angefangene Monate als volle Monate zu berechnen sind.

Bei der Berechnung der Quadratmeterfläche ist die gesamte bedeckte Fläche zu ermitteln, wenn eine genaue Ermittlung nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, ist die Fläche zu schätzen. Bei veränderlicher Flächennutzung über einen Zeitraum ist von der größten Ausdehnung auszugehen.

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage (BMG)		Gebühr nach BMG in Euro
		Maßeinheit	Zeiteinheit	
1.	<b>Anlagen und Einrichtungen mit Personal</b>			
1.1	Verkaufswagen und –stände mit Speisen und Getränken	m <sup>2</sup>	Tag	6,00
1.2	Sonstige Verkaufsstände, mobile Verkaufseinrichtungen und Bauchläden	m <sup>2</sup>	bei mehr als einer Stunde pro-Tag	2,00
2.	<b>Sonstige Anlagen und Einrichtungen</b>			

2.1	Verkaufsautomaten (mit mehr als 0,5 m <sup>2</sup> Sichtfläche)	m <sup>2</sup>	Monat Jahr	10,00 100,00
2.2	Auslagen im Straßenraum vor Geschäften	m <sup>2</sup>	Woche Monat Jahr	0,90 3,0 32,50
2.3	Fahrradständer (mit bzw. ohne Werbung)	Stück	Monat	gebührenfrei
2.4	Pflanzbehälter	Stück	Monat	gebührenfrei
<b>3.</b>	<b>Einrichten einer Baustellenzufahrt</b>	<b>Stück</b>	<b>Einmalig</b>	<b>75,00</b>
<b>4.</b>	<b>Lagerung</b>			
4.1	Lagerung von Baustelleneinrichtungen, Gerüsten, Baustoffen, Baumaschinen, Baugeräten und Baustellenabspernungen	m <sup>2</sup>	Tag	0,60
4.2	Aufstellen von Schutt- und Abfallbehältern von mehr als 24 h			
4.2.1	bis 2,0 m <sup>3</sup>	m <sup>3</sup>	Tag	1,20
4.2.2	bis 7,0 m <sup>3</sup>	m <sup>3</sup>	Tag	2,50
4.2.3	über 7,0 m <sup>3</sup>	m <sup>3</sup>	Tag	3,50
4.3	Lagerung von Gegenständen aller Art von mehr als 24 h	m <sup>2</sup>	Tag	1,20
4.4	Aufstellen von Wertstoffcontainern	Standplatz	Jährlich	20,00
<b>5.</b>	<b>Veranstaltungen</b>			
	Veranstaltungen, Aufführungen, Ausstellungen	bis 10 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup> bis 500 m <sup>2</sup> über 500 m <sup>2</sup>	Tag Tag Tag Tag	5,00 25,00 75,00 150,00
<b>6.</b>	<b>Werbung und Informationsverbreitung</b>			
6.1	Werbe- und Informationsveranstaltungen (z. B. Informationsbusse, Pavillon, Stände)			
6.1.1	bis 25,0 m <sup>2</sup> Fläche	m <sup>2</sup>	Tag	30,00
6.1.2	über 25,0 m <sup>2</sup> Fläche	m <sup>2</sup>	Tag	60,00
6.1.3	Aufstellen von Fahrzeugen und Anhängern	Stück	Tag	1,00
6.2	Firmenhinweise und Werbetafeln an der Stätte der Leistung, die nicht unter § 9 Abs. 2 b			
6.2.1	bis 1,0 m <sup>2</sup> Fläche	m <sup>2</sup>	Monat Jahr	9,50 95,00
6.2.2	bis 2,0 m <sup>2</sup> Fläche (über 1,0 m <sup>2</sup> Fläche)	m <sup>2</sup>	Monat Jahr	19,00 190,00
6.3	Transportable Aufsteller (max. 1,00 m x 1,50 m)	m <sup>2</sup>	Tag Woche Monat	2,00 10,00 35,00
6.4	Mobile Werbeträger			
6.4.1	Spanntransparente auf Brücken	Stück	Tag	5,00
6.4.2	Großbildwände	Stück	Tag	8,00
6.4.3	Mobile Fahnenmasten	Stück	Tag	5,00
6.5	Plakate			

6.5.1	Kurzfristig angebrachte Werbeschilder (unabhängig vom Material)	Stück	Tag	0,50
6.5.2	Plakate (aufgeklebt oder geheftet) Mindestnutzung 10 Tage	Stück	Tag	0,60
6.5.3	Plakate (angebunden) Mindestnutzung 10 Tage	Stück	Tag	0,50
6.6	Wahlwerbung (i. S. d. § 9 Abs. 4 Nr. 2 und 3) vor und nach dem kostenfreien Zeitraum	Stück	Tag	1,20
<b>7.</b>	<b>Oberirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen</b>			
7.1	Kreuzung der öffentlichen Straße	Stück	Monat	1,00
7.2	Längsverlegung zur öffentlichen Straße	m	Monat	1,00
7.3	Mast für Freileitungen	Stück	Monat	1,00
<b>8.</b>	<b>Befragung / Marktforschung</b>	<b>Team (4 Pers. oder ein Stand)</b>	<b>Tag</b>	<b>30,00</b>